

SCHMALE
RAABE

LASS MAL TAXELES SCHREIBEN.

Die Steuerwelt in einfachen Worten

Ausgabe Februar 2025

TOPTHEMA

**Eintragung von
Lohnsteuerfreibeträgen:
Wie sich der Nettolohn
erhöhen lässt**

MEHR AUF SEITE 3

EDITORIAL

Liebe Mandantinnen und Mandanten,

auch im zweiten Monat des Jahres und damit in der 5. Jahreszeit, möchten wir es nicht versäumen, Ihnen die wichtigsten Infos und Fristen aus dem Steuerrecht mit auf den Weg zu geben. Wir haben folgende Themen für Sie herausgestellt:

Wie sich der Nettolohn erhöhen lässt

Für Arbeitnehmer besteht die Möglichkeit, beim Finanzamt einen persönlichen Lohnsteuerfreibetrag zu beantragen. Diesen Freibetrag erhalten Steuerzahler für voraussichtlich anfallende Ausgaben, die sie ansonsten erst später in der Einkommensteuererklärung geltend machen könnten. Durch den Freibetrag müssen sie also nicht bis zum Steuerbescheid 2025 warten, um eine zu viel gezahlte Lohnsteuer aus 2025 zurückzubekommen. Es fühlt sich also dann so an, als würde das eigene Nettogehalt ein wenig aufge bessert. Bei Fragen wenden Sie sich gern an unseren Experten im Hause: Marc Linneboden

Die 1-%-Versteuerung von Dienstwagen: Selbst getragene private Maut-, Fähr- und Parkkosten mindern den Vorteil nicht

In der Regel versteuern Arbeitnehmer, die ihren Dienstwagen auch für private Zwecke nutzen, diesen geldwerten Vorteil häufig nach der sogenannten 1-%-Regelung. Sofern sie sich selbst an den Kosten des Dienstwagens beteiligen, können sie diese Zuzahlung häufig von ihrem zu versteuernden Nutzungsvorteil abziehen. Wie sieht es aber mit Zusatzkosten bei privater Nutzung aus? Infos hierzu gibt es im entsprechenden Artikel oder bei Jonathan Beckmann.

Handwerkerleistungen: Abschlagszahlungen sind ohne Rechnung nicht absetzbar

Private Haushalte dürfen Handwerkerlöhne mit 20 % von der Einkommensteuer abziehen. Was es diesbezüglich noch einzusparen gibt oder wie es sich verhält, wenn Handwerker über den Jahreswechsel am oder im Haus tätig sind, erfahren Sie im entsprechenden Artikel.

Bereits leichte Handicaps bringen eine Steuerersparnis

Wer mit geistigen oder körperlichen Einschränkungen leben muss, benötigt häufig besondere Medikamente, Hilfsmittel oder eine persönliche Betreuung im Alltag. Die Kosten dafür lassen sich in der Einkommensteuererklärung zum Teil über Behinderten-Pauschbeträge steuerlich absetzen. Alle Ansprüche und Pauschalen in der Übersicht. Klicken Sie auf den entsprechenden Artikel.

Zudem geht es um diese Themen:

Schenkungsteuer

Aufbewahrungsfristen: Zum Jahreswechsel stellt sich immer die Frage welche Unterlagen und Daten entsorgt oder gelöscht werden können. Nach zehn, acht oder sechs Jahren? Schauen Sie gerne rein.

Die Formel für das Glücklichein - unser Schmale/Raabe Thema zum zweiten Start in ein glückliches Jahr 2025.

Allen Jecken wünschen wir eine fröhliche Karnevalszeit.

In diesem Sinne Alaaf und Helau

Ihr Team von Schmale/Raabe

S03 TOPTHEMA

Eintragung von Lohnsteuerfreibeträgen: Wie sich der Nettolohn erhöhen lässt

S04 FÜR UNTERNEHMER

Handwerkerleistungen: Abschlagszahlungen sind ohne Rechnung nicht absetzbar

Jahressteuergesetz 2024: Wichtige umsatzsteuerliche Änderungen

E-Rechnungspflicht ab 2025: BMF beantwortet zahlreiche Praxisfragen

S05 FÜR ALLE STEUERZAHLER

Behinderten-Pauschbetrag: Auch leichte Handicaps bringen schon eine Steuerersparnis

S06 FÜR ALLE STEUERZAHLER

Die 1-%-Versteuerung von Dienstwagen: Selbst getragene private Maut-, Fähr- und Parkkosten mindern den Vorteil nicht

S07 FÜR ALLE STEUERZAHLER

Schenkungsteuer: Bewertung eines niedrig verzinsten Darlehens

S07 FÜR FREIBERUFLER

Aufbewahrungsfristen: Diese Unterlagen können ab 1.1.2025 vernichtet werden

S07 INTERN

Das Glück



Julia Egen



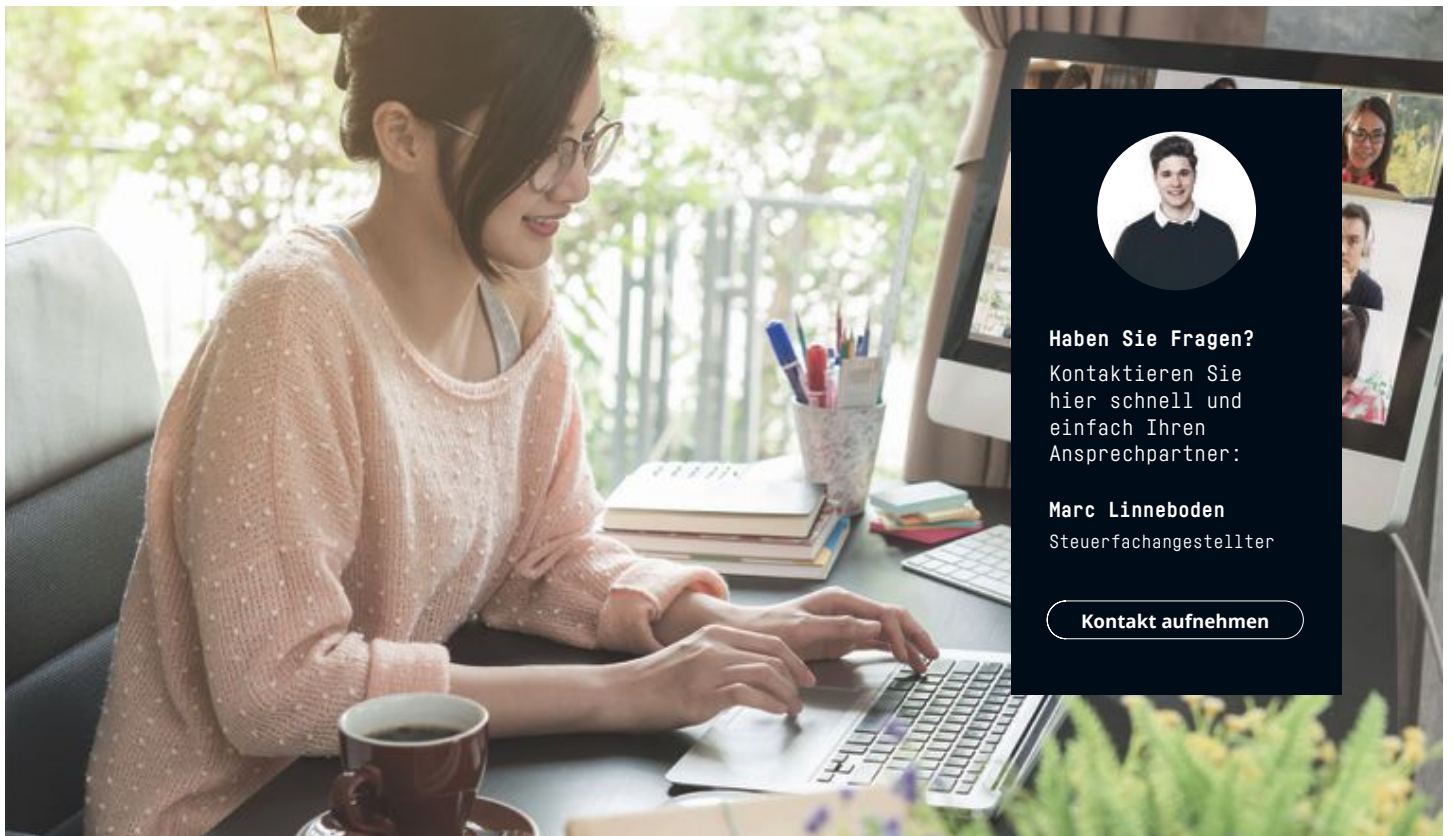
Karsten Gouw



Marco Raabe



Mirco Schmale



TOPTHEMA

EINTRAGUNG VON LOHNSTEUERFREIBETRÄGEN: WIE SICH DER NETTOLOHN ERHÖHEN LÄSST

Arbeitnehmer können ihr Nettogehalt aufbessern, indem sie bei ihrem Finanzamt (FA) einen persönlichen Lohnsteuerfreibetrag beantragen. Den Freibetrag erhalten Steuerzahler für voraussichtlich anfallende Ausgaben, die sie ansonsten erst später in den jeweiligen Einkommensteuererklärungen geltend machen könnten. Durch den Freibetrag müssen sie also nicht bis zum Steuerbescheid 2025 warten, um eine zu viel gezahlte Lohnsteuer aus 2025 zurückzubekommen. Weil der Arbeitgeber den Freibetrag beim Lohnsteuerabzug berücksichtigen muss, wird direkt weniger Lohnsteuer einbehalten, so dass das monatliche Nettogehalt steigt.

Die Eintragung eines Freibetrags lohnt insbesondere für Berufstätige, die mit ihren Jobkosten über dem Arbeitnehmerpauschbetrag von 1.230 € pro Jahr liegen, zum Beispiel mit Kosten für Arbeitswege, Arbeit im Homeoffice, berufliche Fort- und Weiterbildung, Gewerkschaftsbeiträge oder doppelte Haushaltsführung. Bevor jedoch das FA einen zusätzlichen Freibetrag in die elektronische Lohnsteuerkarte (ELStAM) einträgt, müssen die Ausgaben mindestens 600 € über dem Arbeitnehmerpauschbetrag liegen. Bei Ehegatten wird diese Grenze nicht verdoppelt.

Auch bestimmte private Ausgaben helfen, über die 600-€-Grenze zu springen. Eltern können zum Beispiel ihre zu erwartenden Aufwendungen für die Kinderbetreuung und die

Privatschule als Freibetrag eintragen lassen. Berücksichtigungsfähig sind auch Unterhaltszahlungen, Spenden, Krankheits- und Pflegekosten oder andere Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen.

Alleinerziehende sollten zudem prüfen, ob sie die Steuerklasse II beantragt haben, damit der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende in Höhe von mindestens 4.260 € pro Jahr [355 € im Monat] angerechnet wird. Der Fiskus gewährt den Betrag nicht automatisch, sondern nur über einen Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung oder durch Einreichung einer Einkommensteuererklärung.

Hinweis: Sämtliche persönlichen Freibeträge sowie auch Behinderten- oder Pflegepauschbeträge beantragen Arbeitnehmer mit dem „Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung und zu den Lohnsteuerabzugsmerkmalen“ am einfachsten online über www.elster.de. Das Formular ist auch zu verwenden, wenn jemand die Steuerklasse ändern will. ...

Die vollständige Version dieses Artikels und mehr finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

UNSERE HIGHLIGHTS FÜR ALLE UNTERNEHMER

Viele nützliche Tipps, wertvolle Hinweise und weitere interessante Artikel finden Sie hier:

[Mehr erfahren.](#)



FÜR UNTERNEHMER

HANDWERKERLEISTUNGEN: ABSCHLAGSZAHLUNGEN SIND OHNE RECHNUNG NICHT ABSETZBAR

Private Haushalte dürfen Handwerkerlöhne mit 20 % von der Einkommensteuer abziehen. Das Finanzamt erkennt Lohnkosten bis 6.000 € pro Jahr an, die maximale Steuerersparnis beträgt also 1.200 €. Erstreckt sich eine Baumaßnahme in den eigenen vier Wänden über einen Jahreswechsel und ist der jahresbezogene Höchstbetrag im auslaufenden Jahr noch nicht ausgeschöpft, kann es sich aus steuerlicher Sicht lohnen, vom Handwerker noch vor dem Jahreswechsel eine Abschlagsrechnung zu verlangen und diese sofort zu begleichen.

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

FÜR UNTERNEHMER

JAHRESSTEUERGESETZ 2024: WICHTIGE UMSATZSTEUERLICHE ÄNDERUNGEN

Nachdem der Bundesrat am 22.11.2024 dem Jahressteuergesetz [JStG] 2024 zugestimmt hatte, wurde es am 05.12.2024 im Bundesgesetzblatt verkündet. Im folgenden Artikel finden Sie die wichtigsten Änderungen, die sich im Bereich der Umsatzsteuer ergeben.

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

FÜR UNTERNEHMER

E-RECHNUNGSPFLICHT AB 2025: BMF BEANTWORTET ZAHLREICHE PRAXISFRAGEN

Seit dem 01.01.2025 sind elektronische Rechnungen im B2B-Bereich (von Firma zu Firma) verpflichtend auszustellen, wenn leistender Unternehmer und Leistungsempfänger im Inland ansässig sind. Es gibt allerdings großzügige Übergangsregelungen, Kleinbetragsrechnungen bis 250 € dürfen zudem weiterhin in Papierform übermittelt werden. Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat in einem FAQ-Katalog nun zahlreiche Praxisfragen zur neuen E-Rechnungspflicht beantwortet.

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

A photograph of two men standing side-by-side, looking down at a document held by the man on the left. The man on the left has a beard and is wearing a light grey button-down shirt over a white t-shirt. The man on the right is wearing a light grey ribbed sweater. They are both smiling slightly, suggesting a collaborative or helpful interaction.

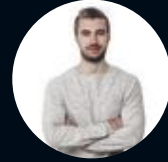
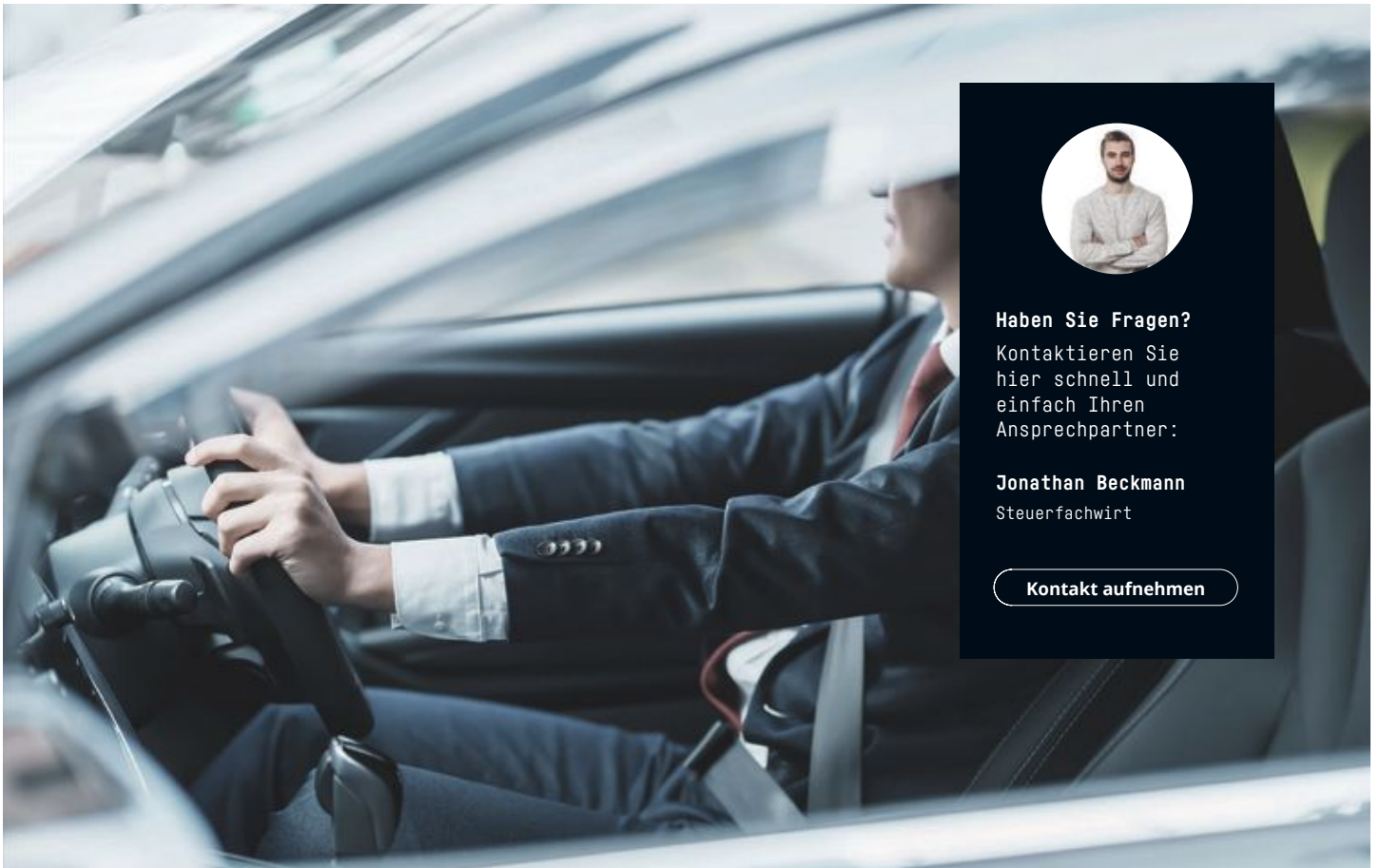
FÜR ALLE STEUERZAHLER

BEHINDERTEN-PAUSCHBETRAG: AUCH LEICHTE HANDICAPS BRINGEN SCHON EINE STEUERERSPARNIS

Wer mit geistigen oder körperlichen Einschränkungen lebt, benötigt häufig besondere Medikamente, Hilfsmittel oder eine persönliche Betreuung im Alltag. Die Kosten dafür lassen sich in der Einkommensteuererklärung zum Teil über Behinderten-Pauschbeträge steuerlich absetzen. Seit 2021 können diese Pauschbeträge bereits ab einem Grad der Behinderung [GdB] von 20 beansprucht werden.

Die Langversion des Artikels
erreichen Sie auf unserer
Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)



Haben Sie Fragen?

Kontaktieren Sie hier schnell und einfach Ihren Ansprechpartner:

Jonathan Beckmann
Steuerfachwirt

[Kontakt aufnehmen](#)

FÜR ALLE STEUERZÄHLER

DIE 1-%-VERSTEUERUNG VON DIENSTWAGEN: SELBST GETRAGENE PRIVATE MAUT-, FÄHR- UND PARKKOSTEN MINDERN DEN VORTEIL NICHT

Dürfen Arbeitnehmer ihren Dienstwagen auch für private Zwecke nutzen, versteuern sie diesen geldwerten Vorteil häufig nach der sogenannten 1-%-Regelung. Sofern sie sich selbst an den Kosten des Dienstwagens beteiligen, können sie diese Zuzahlung häufig von ihrem zu versteuernden Nutzungsvorteil abziehen. Eine solche Kostenbeteiligung ist häufig ein Weg, um den Dienstwagen mit zusätzlicher Sonderausstattung zu versehen, die der Arbeitgeber selbst nicht bezahlt hätte.

Einschränkend hat der Bundesfinanzhof (BFH) nun aber entschieden, dass selbst getragene Aufwendungen des Arbeitnehmers den geldwerten Vorteil nur mindern, wenn diese bei einer (hypothetischen) Kostentragung durch den Arbeitgeber Bestandteil dieses Vorteils und somit von der Abgeltungswirkung der 1-%-Regelung erfasst wären.

Geklagt hatte ein Arbeitnehmer, der seinen 1-%-Vorteil um selbst getragene Maut-, Fähr- und Parkkosten sowie die Absetzung für Abnutzung (AfA) eines privat angeschafften Fahrradträgers für den Dienstwagen mindern wollte. Die Maut-, Fähr- und Parkkosten betrafen allesamt private Urlaubsrei-

sen und Privatfahrten. Das Finanzamt versagte die Minderung des geldwerten Vorteils und erhielt nun Rückendeckung vom BFH.

Die Bundesrichter wiesen darauf hin, dass Maut-, Fähr- und Parkkosten, die einem Arbeitnehmer auf Privatfahrten entstünden, einen eigenständigen geldwerten Vorteil begründeten, wenn sie vom Arbeitgeber übernommen würden. Sie wären in diesem Fall nicht vom pauschal ermittelten 1-%-Vorteil gedeckt. Daraus ergibt sich nach Gerichtsmeinung im Umkehrschluss, dass der geldwerte Vorteil des Arbeitnehmers aus der Nutzungsüberlassung des Fahrzeugs nicht gemindert werden kann, wenn der Arbeitnehmer diese Aufwendungen selbst trägt. Dies gilt ebenso für die Abschreibung des erworbenen Fahrradträgers.

Themenv verwandte Artikel und mehr erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

FÜR ALLE STEUERZAHLER

SCHENKUNGSTEUER: BEWERTUNG EINES NIEDRIG VERZINSTEN DARLEHENS

Wird ein nicht marktüblich oder nicht verzinstes Darlehen gewährt, unterliegt die teilweise freigebige Zuwendung der Schenkungsteuer (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz). Diese bemisst sich nach dem Kapitalwert im Sinne des § 15 des Bewertungsgesetzes bzw. nach der Differenz zwischen diesem Wert und dem vereinbarten Zinssatz. Um die Frage nach der passenden Bewertung ging es in einem Fall vor dem Bundesfinanzhof.

FÜR FREIBERUFLER

AUFBEWAHRUNGSFRISTEN: DIESE UNTERLAGEN KÖNNEN AB 1.1.2025 VERNICHTET WERDEN

Sowohl das Handels- als auch das Steuerrecht schreiben vor, dass Geschäftsleute Geschäfts- und Buchhaltungsunterlagen (egal ob in Papierform oder als elektronische Daten) für einen bestimmten Zeitraum aufbewahren müssen (§ 257 Handelsgesetzbuch, § 147 Abgabenordnung, Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff [GoBD]). Die Länge der Aufbewahrungsfrist hängt von der Art der Unterlagen bzw. Daten ab.

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)



INTERN

DAS GLÜCK

Zu Beginn eines jeden Jahres, wünschen wir unserem Gegenüber stets „ein glückliches neues Jahr“ oder aber „viel Glück für das neue Jahr“.

Doch woher kommt das eigentlich, mit dem Glück, den Symbolen für das Glück oder den Glücksbringern, die wir gerne zur doppelten Sicherstellung verstärkend verschenken? Wir gehen der Sache auf den Grund:

Was ist Glück?

Einfach erklärt ist es ein Gefühl, eine positive Gemütsfassung. ...

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

SCHMALE RAABE

KONTAKT

Halver

Von-Vincke-Straße 82
58553 Halver

T 02353 9096-0
F 02353 9096-49
info@schmale-raabe.de
www.schmale-raabe.de

Dortmund

Wittbräucker Straße 522
44267 Dortmund

T 02304 97808-0
F 02353 9096-49
info@schmale-raabe.de
www.schmale-raabe.de



Zahlungstermine FEBRUAR 2025

Montag, 10.02.2025 [13.02.2025*]

- Lohnsteuer
- Umsatzsteuer

Montag, 17.02.2025 [20.02.2025*]

- Gewerbesteuer
- Grundsteuer

Mittwoch, 26.02.2025

- Sozialversicherungsbeiträge

[*] Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler.

Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.

DISCLAIMER

SCHMALE/RAABE bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen SCHMALE/RAABE gerne zur Verfügung. SCHMALE/RAABE unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. Bildnachweise: Seite 7: Minerva Studio - stock.adobe.com, Seite 3: st-nazkul - stock.adobe.com, Seite 6: naka - stock.adobe.com. Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater - www.wiadok.de